

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 3 (1977)
Heft: 1

Artikel: Amtliche Statistik und kriminologische Forschung
Autor: Gilomen, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046796>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diagnostic et le pronostic que le juge formule dans son jugement, notamment pour justifier l'octroi ou le refus du sursis.

L'exécution des peines et mesures doit avoir une base criminologique si l'on veut qu'elle ait un effet curatif sur le condamné. Enfin, la criminologie est aussi à la base de la prévention lors même qu'elle est encore peu avancée dans ce domaine.

Anschrift des Verfassers: Prof.Dr.iur.H.Walder
Adresse: Rebzelg, 3136 Seftigen

Amtliche Statistik und kriminologische Forschung

von Heinz Gilomen

Sehr oft ist auch heute noch mit dem Begriff der Statistik die Vorstellung bienenfleißigen Zählens verbunden, das sich in einer Unmenge von verstaubten Tabellen niederschlägt., und das kaum einen anderen Zweck verfolgt als die Beschäftigung einer Anzahl von Beamten. Es erstaunt aber kaum, dass sich der Statistiker selbst von seiner Tätigkeit ein etwas anderes Bild macht. Zu Beginn möchte ich deshalb einige wesentliche Merkmale der Statistik im allgemeinen und der amtlichen Statistik im besonderem skizzieren.

I. Amtliche Statistik

Jede Statistik - ob sie im privaten oder wirtschaftlichen Bereich, in der wissenschaftlichen Forschung oder durch eine staatliche Instanz erarbeitet werde - wird initiiert durch eine Fragestellung, die sich auf empirische Sachverhalte bezieht. Die Relevanz des formulierten Problems ist dabei durch eine vorgängige Verarbeitung der theoretischen Fundamente jener Wissenschaften zu sichern, deren Forschungsbereich das Objekt der statistischen Untersuchung darstellt. Der eigentliche statistische Prozess ist gekennzeichnet durch 3 Stufen :

In einem ersten Schritt, der Datenerhebung, werden Realisationen oder Messungen von Sachverhalten in repräsentative Zeichen, in Daten, transformiert. Dies geschieht auf Grund von Mess- und Zählvorschriften, zu deren Erarbeitung der Rückgriff auf die entsprechende Theorie ebenso notwendig ist wie zur Identifikation der zu beobachtenden Phänomene. Als Resultat der Erhebung ergeben sich statistische Urdaten.

In einem nächsten Schritt, der Datenverarbeitung, werden auf die angefallene Menge der Urdaten formale Modelle und Methoden angelegt, die von der Mathematik zur Verfügung gestellt werden. Die jeweilige Auswahl adäquater Modelle - z.B. Summen, Mittelwerte oder Zusammenhangsmasse - wird allerdings nicht durch die Mathematik bestimmt, sondern ist erneut das Ergebnis theoretischer Überlegungen. Die mathematische Verarbeitung von Urdaten führt zu einer statistischen Masszahl, die an sich noch keine Aussage darstellt, sondern nur codierte Repräsentation eines empirischen Sachverhaltes.

Sie muss deshalb in einem letzten Transformationsschritt, der Interpretation, durch Erläuterungen, Darlegung der vorausgegangenen Annahmen und Fragestellungen sowie Überprüfung von Gültigkeit und Zuverlässigkeit in eine informative Nachricht umgesetzt werden. Somit ist auch der Interpretationsversuch nur durch einen Rückgriff auf das theoretische Fundament möglich.

Die Charakteristiken des statistischen Prozesses, wie er soeben skizziert wurde, bleiben grundsätzlich unverändert und sind nicht von der organisierenden Stelle abhängig, sei dies nun ein Wissenschaftler, ein Betrieb der Privatwirtschaft oder eine staatliche Behörde. Hingegen weist amtliche Statistik Besonderheiten auf in Bezug auf die problematische Situation, zu der sie Antworten zu finden versucht. Diese Eigentümlichkeiten lassen sich dabei von allgemeinen Grundsätzen amtlicher Aktivität ableiten, von denen zwei Punkten besonderes Gewicht zukommt: Einerseits übernimmt oder regelt der Staat in seiner modernen Erscheinungsform vor allem Aufgaben, die im allgemeinen Interesse des Gemeinwesens stehen und von den einzelnen Individuen oder Organisationen nicht oder nur ungenügend wahrgenommen werden können. Andererseits bringt es der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit mit sich, dass jede Verwaltungstätigkeit einer gesetzlichen Verankerung bedarf.

Diese Prinzipien, verbunden mit dem Sachverhalt limitierter Ressourcen, führen zu folgenden Schwerpunkten: Einmal bemüht sich die amtliche Stelle, jenen Fragestellungen Rechnung zu tragen, die in einem gegebenen Zeitpunkt besonders wichtig erscheinen, und die anerkanntermassen ein allgemeines öffentliches Interesse beanspruchen. Als Beispiele seien hier der Bildungssektor sowie der ökonomische Bereich angeführt, bei denen in den letzten Jahren verstärkt Bemühungen um statistisches Material zu verzeichnen sind. Amtliche Statistik versucht zudem, Erhebungen langfristig anzulegen und dabei Merkmale zu erheben, deren Relevanz in der zeitlichen Dimension mit grosser Wahrscheinlichkeit unverändert hoch bleibt. Solche Variablen sind beispielsweise bei Individuen Alter, Geschlecht, Zivilstand und Beruf und bei regionalen Einheiten ökonomische und demographische Strukturen. Auf Grund der beschränkten finanziellen und personellen Kapazität, die ihr zur Verfügung steht, ist amtliche Statistik schliesslich auch bestrebt, den Erhebungsaufwand möglichst zu reduzieren und einmal erhobene Daten zur Lösung verschiedener Fragestellungen zu benutzen. Dies begründet denn auch die Häufigkeit sekundärstatistischer Erhebungen, bei denen Angaben in den statistischen Prozess eingehen, die primär aus nicht-statistischen Gründen erhoben wurden. Auf eine dieser Sekundärstatistiken, auf die Statistik der Strafurteile, werde ich noch zu sprechen kommen.

Wenn auch diese dargelegten Eigenarten nicht absolut unverrückbare Leitsätze darstellen, so wird sich die Tätigkeit amtlicher Statistik doch vorwiegend auf die längerfristige Ermittlung und Beobachtung von Grundstrukturen, Bewegungstendenzen und Zusammenhängen von Massenerscheinungen konzentrieren. Meinungsumfragen, Einstellungsmessungen, experimentelle Versuche sowie die Erforschung von Kleingruppen sind zwar in Einzelfällen nicht auszuschliessen, dürften jedoch eher selten in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden.

II. Die amtliche Kriminalstatistik : Skizze eines idealen Programms

In Berücksichtigung der aufgezeigten Charakteristiken lässt sich nun ein mögliches, ein ideales Aufgabenprogramm der amtlichen Kriminalstatistik skizzieren.

Im Vordergrund des Interesses steht einmal das Gesamtvolumen der Kriminalität, das heisst, die Menge der in einem zeitlich und geographisch bestimmten Raume begangenen Verstösse gegen kodifizierte Regeln. Die amtliche Statistik dürfte sich hier auf die laufende Berichterstattung über jene Teilmenge konzentrieren, die von den entsprechenden Instanzen der Strafverfolgung zur Kenntnis genommen und aufgezeichnet wird. Enqueten, wie beispielsweise Opferbefragungen, zur Aufhellung des nicht erfassten Dunkelfeldes wären dabei periodisch zur Verbesserung des Kenntnisstandes durchzuführen. Die Ventilation der Straftaten nach Deliktsgruppen sowie über räumliche und zeitliche Einheiten ergäbe erste Aufschlüsse über den Sicherheitsstand der Bevölkerung. Die Verbindung mit regionalen Strukturmerkmalen ökonomischer und demographischer Natur können zudem Hinweise auf ökologische - das heisst umweltspezifische - Entstehungsbedingungen der Tatbegehung vermitteln. Ergänzend wären Einflussfaktoren individueller und relationaler Art durch die Registrierung persönlicher Eigenschaften der Beteiligten - wie Alter, Geschlecht und soziale Schichtung - zu erarbeiten.

Mit der Erfassung der registrierten Straftaten und Straftäter ist allerdings die interessierende Problematik keineswegs abgedeckt. Nach herrschender Rechtsauffassung hat ja die abschliessende Kennzeichnung eines Delinquenten auf einer eingehenden Untersuchung zu beruhen und ist durch eine unabhängige Instanz vorzunehmen. Im Rahmen einer allgemeinen Fragestellung nach sozialer Reaktion dürften somit die Handlungsspielarten der dafür geschaffenen staatlichen Instanzen von wesentlicher Bedeutung sein. Dabei kommt die Eigenart von Amtsstellen, ihre Tätigkeit in Akten und Registern widerspiegeln zu lassen, der quantitativen Erfassung in sekundärstatistischer Form entgegen und macht damit diesen Bereich grundsätzlich auch der amtlichen Statistik zugänglich.

Nach der richterlichen Feststellung des Vornandenseins eines Regelverstosses durch ein fassbares Individuum, wird dem Delinquenten eine Strafe auferlegt, die einerseits das Ausmass des Verschuldens berücksichtigt und andererseits beim Straftäter zukünftig ein konformes Verhalten bewirken soll. Auch hier ist die amtliche Statistik bestrebt, die Anwendung des zur Verfügung stehenden Instrumentariums von Strafen und Massnahmen tendenzmässig aufzuzeigen und Indizien über beeinflussende Variablen zu ermitteln.

Schliesslich fallen auch die Mechanismen des Straf- und Massnahmenvollzugs, dem als Resozialisierungsfaktor eine primäre Bedeutung zukommt, in den Bereich der Gesamtproblematik. Das Funktionieren der speziell dazu geschaffenen Institutionen, die Anzahl, die Individualmerkmale und das Verhalten der Anstaltsinsassen sowie die applizierten therapeutischen und disziplinarischen Massnahmen dürften die hauptsächlichsten Basis-Informationen darstellen, deren Beschaffung die amtliche Statistik zu besorgen hätte.

Die hier angetönten Einzelbereiche der polizeilichen Registrierung, der behördlichen Untersuchung und der gerichtlichen Beurteilung interessieren jedoch nicht nur als isolierte, von einander unabhängige Domänen. Insbesondere für jene theoretischen Ansätze, die Strafverfolgung, -justiz und -vollzug unter dem Blickwinkel der Ausfilterung betrachten, bilden die Durchlaufstellen eines Prozesses, in dessen Verlauf Individuen, durch stufenweise Selektion der Verurteilung und Bestrafung zugeführt werden. Aus dieser Blickrichtung sind die einzelnen Amtsstellen als ein systematischer Verbund zu betrachten, bei dem nicht die Elemente an sich, sondern die vielfältigen Relationen, Uebergänge und Verläufe von Bedeutung sind. Für den Statistiker bedeutet dies die Erstellung von Verlaufsstatistiken auf Grund à jour gehaltener Datenbanken, ein Problem, dessen technische Lösung in Anbetracht der Entwicklung elektronischer Informationsverarbeitungsmittel durchaus möglich wäre, dessen sachliche Realisierung jedoch nach wie vor auf vielfältige Probleme stösst.

III Die amtliche Kriminalstatistik : Der gegenwärtige Stand

Es ist unbestritten, dass mit den existierenden amtlichen statistischen Angaben das skizzierte Wunschprogramm nicht realisiert ist. Es ist höchstens umstritten, ob die heutigen Zusammenstellungen den Namen "Kriminalstatistik" überhaupt verdienen.

Gegenwärtig verarbeitet das Eidg. Statistische Amt in dem interessierenden Bereich hauptsächlich die im Strafregister des Schweiz. Zentralpolizeibüros eingetragenen Urteilsauszüge. Dabei werden alle verurteilten Personen im Alter von 18 Jahren und mehr erfasst, die sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben. Liegt eine Uebertretung vor, die mit einer Busse bestraft wurde, so führt sie nur dann zu einem Strafregistereintrag, falls die Geldstrafe Fr. 200.- und mehr beträgt. Zudem gehen in die Statistik die Verurteilungen der Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren ein, sofern als Strafe eine Massnahme oder Einschliessung ausgesprochen wurde. Hingegen sind Aussagen nicht möglich:

- über die gegen Kinder verhängten Strafen
- über die Urteile gegen Jugendliche, die mit einer anderen Strafe als Einschliessung oder Massnahme belegt wurden.
- über die wegen Uebertretungen ausgesprochenen Bussen unter Fr. 200.--
- sowie über die militärischen Disziplinarstrafen.

Zusätzlich erschwert die vor kurzem in Kraft getretene Bestimmung, nach der der Richter bei Jugendlichen die Nicht-Eintragung ins Strafregister verfügen kann, die Erarbeitung valabler Angaben über diese Altersklasse erheblich.

Von den Auszügen werden einmal die Individualmerkmale Alter, Geschlecht, Nationalität, Wohnkanton bzw.-land sowie der Zivilstand erfasst. Die Vorstrafen sind nur summarisch, das heisst als ja-nein-Item angeführt, was lediglich auf ein früheres Auftreten im Strafregister, nicht aber auf Ursache, Zahl und Art der Vorstrafen schliessen lässt. Im weiteren vermerkt die Registereintragung über die Straftaten den Begehungszeitpunkt bzw. die Begehungsdauer sowie den oder die betroffenen Strafartikel. Schliesslich gehen noch die Urteilsmodalitäten wie Strafart und -dauer, Nebenstrafen, Massnahmen und Weisungen in die Statistik ein.

Bei dieser Statistik, bei der die Aufzeichnungen primär auf die Anforderungen von Amtsstellen zugeschnitten sind, handelt es sich um eine typische Sekundärstatistik. Mit der Abdeckung des Teilbereiches strafrechtlicher Verurteilungen entspricht sie allerdings der Zielsetzung, wie sie zum Zeitpunkt ihrer eigentlichen Einführung vor rund 30 Jahren formuliert wurde. Wenn auch damals, kurze Zeit nach Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches, der eigentliche Anlass etwas aktueller war, so geht es doch nach wie vor darum, die wesentlichen Grundzüge der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen durch gerichtliche Instanzen darzulegen. Das Schwergewicht liegt dabei naturgemäss auf den Modalitäten der Strafzumessung unter Berücksichtigung deliktsspezifischer Variablen einerseits sowie individueller Tätermerkmale andererseits.

Die Aussagen der Statistik können nun direkt durch verantwortliche Behörden als eines der Hilfsmittel zur Entscheidung benutzt werden, wie dies beispielsweise regelmässig bei Gesamt- und Teilrevisionen des Strafgesetzbuches geschieht. Vor allem bei dem Aspekt der Festsetzung zulässiger Höchst- bzw. Mindeststrafen vermag die Statistik durch den Ausweis der praktischen Anwendung valable Beurteilungsgrundlagen zu erbringen. Zudem, und dies dürfte viel öfter der Fall sein, besitzen die statistischen Ergebnisse eine eher heuristische Funktion und sollen Dezisions-Gremien sowie in erster Linie die Wissenschaft zu vertieften Untersuchungen anregen.

Die Schwächen der Verurteilten-Statistik

Der Anteil an der Interpretationsaufgabe, den die Wissenschaft erbringen müsste, ist in der Tat sehr hoch zu veranschlagen. Die Statistik in ihrer heutigen Konzeption weist nämlich einige Schwächen auf, auf die ich noch eingehen möchte. Einmal fällt auf, wie oft die Verurteiltenzahlen als Indikator der Gesamtkriminalität interpretiert werden. Dabei verkennt man nicht, dass diese Angaben nur die Spitze eines Eisberges darstellen und ein grosser Teil der Straftaten nicht zur Kenntnis der Behörden oder nicht zur richterlichen Beurteilung gelangt. Hingegen wird eine Konstanz des Verhältnisses zwischen begangenen sowie verurteilten Straftaten behauptet und auf Grund dieser - eher zweifelhaften - Annahme etwa eine Erhöhung der Urteilszahlen als Anstieg der Kriminalität um dieselben Proportionen ausgelegt. Leider wird hier nicht beachtet, dass nicht nur eine Wandlung der Anzeigebereitschaft oder eine durch Reorganisation verstärkte Effizienz der Polizeikräfte einen Grund für die variable Anzahl der Gerichtsurteile

darstellen, sondern dass auch die Art der Geschäftserledigung der beteiligten Stellen zu einem scheinbaren Rückgang oder Anstieg führt. So kann beispielsweise eine Verspätung in der Ausstellung der Urteilsauszüge bewirken, dass diese Dokumente erst ein Jahr später in der Statistik verarbeitet und ausgewiesen werden.

Zwar kann die Beobachtung von langfristigen Zeitreihen über die Zu- oder Abnahme der registrierten Kriminalität erbringen. Wie diese Schwankungen jeweils spezifisch zu interpretieren sind, auf welche Ursachen sie zurückzuführen sind, muss jedoch dem Spezialisten und hier, wie erwähnt, in erster Linie dem Wissenschaftler überlassen werden.

Ein weiterer Grund für die notwendige wissenschaftliche Interpretations-tätigkeit ist von fundamentaler Bedeutung und betrifft alle Kriminalstatistiken, die sich auf amtliche Registrierungen abstützen. Die Verwendung behördlicher Aufzeichnungen bewirkt, dass die Sprache der statistischen Aussagen eng mit dem Vokabular der für Strafverfolgung eingerichteten Instanzen verbunden ist. Die Uebersetzung sozialer Erscheinungen wie der Devianz in einen durch juristische Charakteristiken gekennzeichneten Code verursacht jedoch Verzerrungen, denen bei der Evaluation gesellschaftlicher Sachverhalte Rechnung zu tragen ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist deshalb eine Institution, die Wissenschaft, notwendig, die zwischen der Sprache der statistischen - und juristischen - Kategorien sowie dem Denksystem sozialer Entscheidungsinstanzen zu vermitteln hat und als Berater der einen wie der anderen Seite fungieren kann.

Weitere Schwächen, die der Verurteiltenstatistik eigen sind, möchte ich nur noch kurz streifen, da ihnen weniger grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich vor allem um die Absenz von Merkmalen, die eine präzisere Analyse der Aspekte der Rechtssprechung erleichtern würden. So sind Angaben betreffend Beruf, Schulbildung und soziales Milieu des Delinquenten auf dem zur Verfügung stehenden Material nur unpräzise aufgeführt, und Informationen über den Umfang des Deliktes, die betroffenen Opfer und die Tatumstände existieren überhaupt nicht. Vor allem aber ist es bis heute nicht gelungen, den Verurteilten ein eindeutiges Identifikationsmerkmal zuzuordnen, das es erlaubte, die kriminelle Karriere des Delinquenten nachzuzeichnen und auf diesem Umweg Anhaltspunkte zu aktueller Fragen nach der Wirksamkeit der verhängten Strafen und Massnahmen oder nach dem Umfang der Rückfälligkeit zu erlangen.

Es ist somit festzuhalten, dass die heutige Kriminalstatistik im Teilbereich der Beurteilung und Bestrafung von Delikten zwar gültige Grundlagen liefert, dass aber eine weitergehende Interpretation nur mit grösster Sorgfalt möglich ist. Gerade bei dieser Statistik muss davor gewarnt werden, etwas hinein zu interpretieren, das sie auf Grund der angewandten Methode sowie der eroberten Merkmale zu messen gar nicht in der Lage ist.

IV Perspektiven

Nach dieser vielleicht etwas düsteren Schilderung des gegenwärtigen Zustandes darf ich nun noch einige erfreulichere Perspektiven skizzieren.

In erster Linie sind hier die Bemühungen zu erwähnen, die auf eine wesentliche Erweiterung der Datenbasis abzielen. Bundesstellen in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen kantonalen Behörden sind gegenwärtig daran, die Konzeption eines Kriminalpolizeilichen Informationssystems zu erarbeiten.

Das Projekt befindet sich heute in einer Phase der Vorabklärungen, und somit sind spezifische Details über die zu erfassenden Merkmale noch nicht bekannt. In der Grundidee soll dieses Informationssystem ein rein fahndungsbezogenes Hilfsmittel darstellen, das in einem ersten Schritt Daten über nummerierte Sachen, gesuchte Personen und bekannte Personen speichert und verarbeitet. Dabei ist vorgesehen, auch Angaben über Opfer, Deliktsschwere und Tatumstände in das System einzugeben sowie eventuell die Gefangenenkartei zu integrieren. In weiteren Teilphasen ist beabsichtigt, alle registrierten Straftaten sowie das Strafregister des Zentralpolizeibüros einzubauen. Wenn auch, vor allem in der ersten Ausbaustufe, die anfallenden Daten nicht die Gesamtheit der registrierten Fälle betreffen und damit vielleicht nicht den Informationen einer veritablen polizeilichen Kriminalstatistik entsprechen, so ist doch nicht zu verkennen, dass mit der Realisierung auch nur einer Teilphase die Möglichkeiten quantitativer Analysen beträchtlich erweitert werden. Wann allerdings das Vorhaben realisiert sein wird und wie die statistischen Auswertungen dann konkret aussehen, wage ich heute - angesichts der finanziellen Lage der öffentlichen Verwaltung - nicht zu prophezeien.

Im weiteren sehen wir vor, in Zusammenarbeit mit dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement sowie mit den betroffenen Institutionen eine Statistik des Anstaltswesens zu erarbeiten. Ausgehend von einer Erfassung aller Insassen an einem Stichtag werden hier die Anstaltseintritte und -austritte laufend zu registrieren sein. Die Angaben sollen sich nicht nur auf die Person des Eingewiesenen - also auf Alter, Geschlecht, Vorstrafen, Bildung und Herkunft - sowie auf die Umstände der Einweisung - d.h. begangene Delikte, Tatstände und Verurteilung - beschränken, sondern auch das Verhalten während des Aufenthalts, Entweichungen, disziplinarische und therapeutische Massnahmen, sowie Urlaube, erfassen.

Damit könnte eine periodische - beispielsweise jährliche - Berichtserstattung über die wesentlichsten Punkte des Strafvollzugswesens erreicht werden. Ueber den spezifischen Bereich der Gefängnisrückfälligkeit ständen nach drei Jahren, gemäss internationalen Normen, bzw. nach 5 Jahren, gemäss Schweiz. Strafgesetzbuch, laufend Resultate zur Verfügung. Ob schon auch hier die Frage der Ressourcen sowie einige technische Aspekte noch nicht restlos geklärt sind, hoffen wir doch, im Verlaufe des nächsten Jahres mit den Erhebungen beginnen zu können.

Wir beabsichtigen aber nicht nur, das Erhebungsspektrum zu erweitern, sondern auch eine qualitative Verbesserung der statistischen Aussagen zu erreichen. So ist beispielsweise vorgesehen, Resultate anderer Erhebungen in die Statistik einzubeziehen und damit etwa ökonomische, demographische oder auch kulturelle Einflussfaktoren aus der Umwelt des jeweils betrachteten Bereiches zu ergründen.

Die Erwartungen der Statistik an die Kriminologie sind denn auch entsprechend vielfältig. Sie wünscht sich, gemäss dem einleitend skizzierten Schema, ein theoretisch fundiertes Gerüst von Fragestellungen, das die relevanten Probleme aufzeigt und als Leitlinie der statistischen Bestrebungen dienen kann. Sie erhofft sich auch klare Kriterien zur Bestimmung der zu erhebenden Variablen und der zu verwendenden Mess- und Zählmethode. Zudem erwartet sie eine fruchtbare Diskussion zur Konstruktion von Indizes und Masszahlen, und schliesslich möchte sie den theoretischen Kenntnisstand zur Interpretation ihrer Ergebnisse benutzen.

Die Ansprüche sind allerdings nicht unbedingt eigennützig. Sie haben vor allem zum Ziele, der Wissenschaft empirische Sachverhalte in vermehrtem

Masse zugänglich zu machen, ihr die Ergänzung und Verbesserung ihrer theoretischen Modelle zu ermöglichen und damit zur Aufhellung gesellschaftlicher Gegebenheiten beizutragen.

Résumé : La statistique officielle et la recherche criminologique

M.H.Gilomen rappelle d'abord les avantages et les inconvénients d'une statistique officielle. Fondée sur des dispositions légales, elle peut obliger les services concernés et lui fournir les données nécessaires. En revanche, le bureau de statistique officiel est limité par les définitions réglementaires de ses objectifs.

De façon générale, la statistique collecte des données chiffrées, qu'elle ventile, groupe ou subdivise selon les besoins. L'interprétation est laissée aux utilisateurs.

La statistique criminelle a une tâche très vaste: dresser le bilan de la criminalité avec sa dynamique, sa morphologie, ses variations selon le sexe, l'âge, la nationalité, etc., renseigner sur les effets apparents des peines prononcées, etc.

En fait, cet ambitieux programme n'est pas réalisable. D'abord parce que la statistique criminelle ne peut recenser que la criminalité réprimée et enregistrée par la police ou les tribunaux. Echappe la criminalité dont les auteurs n'ont pas été appréhendés, ce qu'on appelle les chiffres noirs, qui sont très élevés. La statistique criminelle suisse est, de plus, limitée aux condamnations pénales consignées au casier judiciaire, ce qui restreint considérablement son champ.

Depuis 1971, la délinquance juvénile échappe en grande partie à la statistique fédérale, vu les restrictions apportées aux inscriptions au casier judiciaire des "condamnations" prononcées à l'égard d'adolescents, les enfants n'y ayant jamais figuré. Néanmoins, le Bureau fédéral de statistique projette d'élargir son champ d'investigation dans le domaine de la criminalité, par autant qu'on lui en fournira les moyens financiers.

Anschrift des Verfassers: Lic.soc.Heinz Gilomen

Adresse: Eidg.Statistisches Amt, 3003 Bern